



KOMMISSION 2

Grund- und Sozialrechte, Zivilgesellschaft

Erste Lesung

Minderheitsbericht *Art. 209 (Recht auf Existenzsicherung)*

Unterzeichnende:

- Martin Schürch (CVPO)
- Ralph Kummer (SVPO und Freie Wähler)
- Jean-Baptiste Udressy (UDC & Union des citoyens)
- Claudy Besse (UDC & Union des citoyens)

28. Juni 2021

A. Einleitung, allgemeine Erwägungen

Die Mehrheit der Kommission 2 hat mit 9 zu 4 Stimmen entschieden, beim Artikel „Recht auf Existenzsicherung“ eine Bestimmung zu schaffen, welche im Vergleich zu Art. 12 der Bundesverfassung die Anspruchsvoraussetzungen erheblich senkt. Die Minderheit schlägt vor, die Formulierung von Art. 12 BV unverändert zu übernehmen.

B. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit

Das Recht auf Nothilfe setzt nach Art. 12 BV voraus, dass jemand (1.) „in Not gerät“ und (2.) „nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen“.

„In Not gerät“ verlangt ein Vorliegen einer aktuellen, d.h. tatsächlich eingetretenen oder unmittelbar drohenden Notlage.

„Nicht in der Lage, für sich zu sorgen“ betont den Vorrang der Selbsthilfe. Keinen Anspruch hat nach Art. 12 BV, wer Leistungen beansprucht, obwohl er objektiv in der Lage wäre, sich aus eigener Kraft die für das Überleben erforderlichen Mittel selbst zu verschaffen. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip soll der Staat nur jene Aufgaben übernehmen, welche die Privaten nicht selbst erfüllen können. Überdies entstehen für den Betroffenen mit der Anspruchsvoraussetzung der Selbsthilfe gewisse Mitwirkungsobliegenheiten.

Die Mehrheit der Kommission 2 will eine Formulierung, welche auf den Vorrang der Selbsthilfe verzichtet. Darüber hinaus verlangt die Variante der Mehrheit lediglich eine „Bedürftigkeit“ anstelle einer „Notlage“. Der Begriff „Bedürftigkeit“ ist wesentlich offener als „Notlage“. Folglich werden die Anspruchsvoraussetzungen im Vergleich zu Art. 12 BV erheblich gesenkt. Die Mehrkosten werden markant sein.

1. Artikel 209 Recht auf Existenzsicherung

Die Minderheit beantragt daher Artikel 12 der Bundesverfassung unverändert zu übernehmen.

Art. 209 Recht auf Existenzsicherung

~~Jede Person in Bedürftigkeit hat Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere Anspruch auf Unterkunft, medizinische Grundversorgung sowie Mittel zur Wahrung der Menschenwürde.~~

Art. 209 Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Der Berichterstatter der Minderheit: **Martin Schürch**